

**Satzung der Gesellschaft
für Kriminologie, Polizei und Recht e.V.
vom 26. September 2013,
zuletzt geändert durch
Beschluss des Vorstandes
vom 5. September 2015**



Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Rechtsform, Sitz und Vereinszweck

Artikel 1 (Rechtsform, Sitz und Eintragung)

Artikel 2 (Vereinszweck)

Artikel 3 (Selbstlosigkeit)

Artikel 4 (Vereinszielbestimmungen)

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Teil

Artikel 5 (Begriffsbestimmungen)

Artikel 6 (Geschäftsordnung)

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

Artikel 7 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Artikel 8 (Mitgliederdatei u. Datenschutz)

Artikel 9 (Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sowie geistiges Eigentum)

Artikel 10 (Ende der Mitgliedschaft)

Vierter Abschnitt: Vereinsorganisation

Artikel 11 (Vereinsorgane)

Artikel 12 (Vereinsversammlung)

Artikel 13 (Vereinsvorstand)

Artikel 14 (Wahlordnung)

Artikel 15 (Präsidium)

Artikel 16 (Präsident, gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung)

Artikel 17 (Vereinsverwaltung)
Artikel 18 (Präsidialabteilung)
Artikel 19 (Akademie)
Artikel 20 (Publikations- und Stipendienausschuss)
Artikel 21 (Deutsche Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht)
Artikel 22 (Direktion)
Artikel 23 (Vereinsgericht)
Artikel 24 (Rechnungsprüfung)

Fünfter Abschnitt: Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft

Artikel 25 (Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft / Ehrenpräsident)

***Sechster Abschnitt:
Vereinsausschluss und Abwahl von
Vorstandsmitglieder***

Artikel 26 (Vereinsausschluss und Abwahl von Vorstandsmitglieder)

Siebter Abschnitt: Veranstaltungsformate

Artikel 27 (Veranstaltungsformate)

***Achter Abschnitt:
Schlussbestimmungen***

Artikel 28 (Auflösung des Vereins)
Artikel 29 (salvatorische Klausel)
Artikel 30 (Inkrafttreten)

Erster Abschnitt: Rechtsform, Sitz und Vereinszweck

Artikel 1 (Rechtsform, Sitz und Eintragung)

- (1) Die Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht e.V., abgekürzt KPR, ist eine juristische Person des Privatrechts in der Form eines nicht wirtschaftlichen eingetragenen gemeinnützigen Vereins gemäß § 21 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Artikel 2 (Vereinszweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“. Zwecke des Vereins sind:
 1. die Förderung der Wissenschaft gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
 2. die Hilfe für Opfer von Straftaten gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,
 3. die Förderung der Kriminalprävention gem. § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO und
 4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Förderung der Kriminalprävention gem. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.
- (2) Der Satzungszweck Förderung der Wissenschaft wird verwirklicht durch:
 1. die Erfüllung von Forschungsaufgaben,
 2. die selbständige Durchführung wissenschaftlicher Forschung,
 3. die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte,
 4. die Abhaltung wissenschaftlicher Vorträge,
 5. die Herausgabe einer Schriftenreihe als wissenschaftliches Werk,
 6. die zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie
 7. der Vergabe von Stipendien an jedermann, der einen Graduiertenstudiengang (Master- oder Promotionsstudiengang) der Disziplinen Kriminologie, Polizei- oder Rechtswissenschaft aufnehmen will. Um ein Stipendium kann sich jedermann bewerben, der ein Erststudium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Das Nähere bestimmt eine Stipendienordnung.

- (3) Die Satzungszwecke Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Kriminalprävention und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Förderung der Kriminalprävention werden insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von unentgeltlichen Fortbildungsveranstaltungen zu Themenbereichen, die mit den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken im Zusammenhang stehen.

Artikel 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 (Vereinszielbestimmungen)

- (1) Der Verein ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
- (2) Der Verein ist überparteilich.
- (3) Der Verein strebt eine Weiterentwicklung auf bundesweiter, europäischer und internationaler Ebene an.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Teil

Artikel 5 (Begriffsbestimmungen)

- (1) Qualifizierte Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. des Vereins.
- (2) Absolute Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. des Vereins.
- (3) Einfache Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Qualifizierte Minderheit im Sinne dieser Satzung sind ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. des Vereins.

- (5) Vorstandsmitglieder sind die Vorstände, Referenten und leitenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Leitende Vorstandsmitglieder sind die Referatsleiter, die Direktoren, der Generalsekretär, die Institutsleiter, der Justiziar, die Vizepräsidenten und der Präsident.
- (7) Die Direktoren, der Generalsekretär, die Institutsleiter, der Justiziar und die Vizepräsidenten stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Präsidenten.
- (8) Präsidiumsmitglieder sind neben dem Präsidenten die Vizepräsidenten und der Generalsekretär.

Artikel 6 (Geschäftsordnung)

- (1) Die Einberufung der Vereinsversammlung und die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form unter grundsätzlicher Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung.
- (2) Im Falle eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist auf eine Woche, im Falle eines dringenden Grundes auf drei Tage, verkürzt werden.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Ladungsfehler durch Unterschreitung der Ladungsfrist gilt als geheilt, wenn bis zum Beschluss der Tagesordnung gegenüber dem Präsidenten keine entsprechende Rüge erhoben wird.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich erklären.
- (5) Bei Sitzungen der Vereinsversammlung, des Präsidiums und des Vereinsvorstandes führt der Präsident den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit wird er von einem Präsidiumsmitglied vertreten.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedoch kann ein Mitglied, das aus wichtigem Grund an der persönlichen Teilnahme verhindert ist, schriftlich oder in elektronischer Form abstimmen, sofern diese Erklärung dem Präsidenten mindestens zwei Tage vor der Vereinsversammlung

oder der Vorstandssitzung zugeht. In diesem Fall zählt das abstimmende Vereins- oder Vorstandsmitglied bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mit.

- (7) Protokolle und Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Präsidiums und des Vereinsvorstandes werden von dem Präsidialbüro protokolliert und vom Präsidenten unterzeichnet.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

Artikel 7 (Antrag auf Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. nicht durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentliche Ämter aberkannt worden ist,
 3. den Vereinszwecks unterstützt
 4. und mit den Vereinszielbestimmungen übereinstimmt
(allgemeine Mitgliedschaftsvoraussetzungen).
- (2) Vereinsmitglied kann auch jede juristische Person werden, die
1. den Vereinszwecks unterstützt
 2. und mit den Vereinszielbestimmungen übereinstimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt einen Antrag in Schrift- oder elektronischer Form voraus.
- (4) Vereinsbeitritte sind zum ersten eines jeden Monats möglich.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der regional zuständige Mitgliederausschuss.
- (6) Für jede Regionalgesellschaft richtet der Vorstand einen Mitgliederausschuss ein. Jeder Mitgliederausschuss besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern: dem zuständigen regionalen Direktor sowie jeweils einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied der Direktion.
- (7) Die Mitgliederausschüsse beschließen nach einem positiven Votum des zuständigen Direktors binnen zwei Wochen nach Zugang des Antrages. Ergeht bis Fristablauf keine Entscheidung, so kann der Beschluss durch den Generalsekretär ersetzt werden. Entscheidet auch dieser nicht binnen zwei weiteren Wochen, so entscheidet der Präsident über den Mitgliedsantrag unverzüglich.

Artikel 8 (Mitgliederdatei und Datenschutz)

- (1) Der Vereinsvorstand errichtet und unterhält im Organisationsreferat eine zentrale Mitgliederdatei.
- (2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit des Vereins zulässig. Für den Datenschutz im Verein gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (3) Die Vereinsversammlung kann für die Amtsperiode des Vereinsvorstandes einen Vereinsbeauftragten für Datenschutz wählen.
- (4) Art. 14 gilt entsprechend. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Datenschutzbeauftragte jederzeit – auch unangemeldet – alle Unterlagen des Vereins einsehen, in welchen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.
- (6) Der Vereinsbeauftragten für Datenschutz wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat ein Teilnahme- und Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der Vereinsbeauftragten für Datenschutz hat festgestellte Mängel unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen.

Artikel 9 (Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sowie geistiges Eigentum)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Vorstandssitzungen, sofern selbige nicht mitgliederöffentlich erfolgen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch den Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung.
- (3) Die Mitglieder übertragen dem Verein an dem während ihrer Mitgliedschaft im Auftrag des Vereins geschaffenen neuen geistigen Eigentum ein unentgeltliches ausschließliches Nutzungsrecht, welches auch bei Beendigung der Mitgliedschaft unentgeltlich fortbesteht.

Artikel 10 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Generalsekretär. Er ist nur zum Ende des Monats möglich, welcher dem Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

Vierter Abschnitt: Vereinsorganisation

Artikel 11 (Vereinsorgane)

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Vereinsversammlung,
 2. der Vereinsvorstand,
 3. das Vereinspräsidium,
 4. der Vereinspräsident und
 5. die Vereinsverwaltung.
- (2) Hilfsorgane des Vereinsvorstandes sind die regionalen Mitgliederausschüsse.
- (3) Der Verein kann als Aufsichtsorgane ein Vereinsgericht einrichten, bis zu zwei Rechnungsprüfer sowie jeweils einen Beauftragten für Datenschutz, Korruptions- und Sexualprävention wählen.

Artikel 12 (Vereinsversammlung)

- (1) Die Vereinsversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Vereinsversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung des Referatsleiters Finanzen zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.
- (3) Die Vereinsversammlung ist einmal jährlich im ersten Jahresquartal einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (4) Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von
 1. der qualifizierten Minderheit der Vereinsmitglieder oder
 2. der absolute Mehrheit der Vorstandsmitgliederschriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten verlangt wird.
- (5) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Gehören dem Verein mindestens 50 Mitglieder an, ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder gegeben. Gehören dem Verein mehr als 100 Mitglieder an, ist die Beschlussfähigkeit bei

Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder gegeben. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Delegiertenordnung regeln.

- (6) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung oder eine Abwahl des Präsidenten ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden, beschließt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Artikel 13 (Vereinsvorstand)

- (1) Der Vereinsvorstand soll aus
1. dem Präsidenten als Vorstandsvorsitzenden,
 2. einem Vizepräsidenten als stellv. Vorstandsvorsitzenden und Leiter der Akademie,
 3. einem Vizepräsidenten als stellv. Vorstandsvorsitzenden und Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht,
 4. einem Generalsekretär als stellv. Vorstandsvorsitzenden und zugleich Referatsleiter Finanzen,
 5. dem Direktor der Berliner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht,
 6. dem Organisationsvorstand sowie
 7. dem Medienvorstand
- bestehen.
- (2) Der unter Art. 13 Abs. 1 VV genannte Vorstand kann um
1. den Direktor der Frankfurter Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht,
 2. den Direktor der Hamburger Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht,
 3. den Direktor der Kölner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht und
 4. den Direktor der Münchner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht
 5. sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- erweitert werden.

- (3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern er nicht selbige an das Präsidium oder den Präsidenten übertragen hat. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.
- (4) Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden.
- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit zählt mit, wessen Abstimmung mindestens zwei Tage vor der Vorstandssitzung dem Präsidenten zugegangen ist.
- (6) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 14 (Wahlordnung)

- (1) Um die Wahl in den Vorstand kann sich jedes natürliche Vereinsmitglied bewerben, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat (allgemeine Vorstandsvoraussetzungen).
- (2) Bewerber für die Wahl zum Referatsleiter müssen über die allgemeinen Vorstandsvoraussetzungen hinaus ein Bachelor- oder Fachhochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Bewerber für die Wahl zum Direktor oder Generalsekretär müssen über die allgemeinen Vorstandsvoraussetzungen hinaus ein Master- oder Universitätsstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Bewerber für die Wahl zum Vizepräsidenten und Leiter der Akademie müssen über die allgemeinen Vorstandsvoraussetzungen hinaus ein Master- oder Universitätsstudium und ein Promotionsstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (5) Bewerber für die Wahl zum Vizepräsidenten und Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht müssen entweder die Laufbahnausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen haben oder über ein bundesweites Ansehen im Polizeiberuf verfügen.
- (6) Kandidaten für die Wahl zum Direktor, Generalsekretär oder Vizepräsidenten werden vom Präsidenten vorgeschlagen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vor-

standsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (8) Die Amtszeit der leitenden Vorstandsmitglieder endet auch mit Zugang einer Erklärung des Präsidenten bei dem betroffenen leitenden Vorstandsmitglied, in welcher der Präsident feststellt, dass das nach Art. 5 Abs. 7 erforderliche besondere Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht.
- (9) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Artikel 15 (Präsidium)

- (1) Dem Präsidium gehören neben dem Präsidenten die beiden Vizepräsidenten und der Generalsekretär an.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern selbige ihm vom Vereinsvorstand übertragen wurden und er diese nicht an den Präsidenten übertragen hat. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.
- (3) Präsidiumssitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 16 (Präsident, gesetzliche und rechtsgeschäftliche Vertretung)

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern selbige ihm vom Vereinsvorstand übertragen wurden. Das Nähere kann eine von der Vereinsversammlung zu beschließende Zuständigkeitsordnung regeln.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident kann Vorstandsmitgliedern rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen und widerrufen.
- (3) Der Präsident wird von der Vereinsversammlung in einem besonderen Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um die Wahl zum Präsidenten kann sich jedes promovierte Präsidiumsmitglied bewerben.

- (4) Der amtierende Präsident bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange geschäftsführend im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl des Präsidenten ist möglich.

Artikel 17 (Vereinsverwaltung)

Die Vereinsverwaltung gliedert sich in die Abteilungen:

1. Präsidialabteilung,
2. die Akademie,
3. die Deutsche Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht sowie
4. die Direktion.

Artikel 18 (Präsidialabteilung)

- (1) Die Präsidialabteilung gliedert sich in:
1. Das Präsidialbüro,
 2. das Referat Fortbildung, Organisations- und Personalentwicklung,
 3. das Politikreferat,
 4. das Justizariat und
 5. das Sicherheitsreferat.
- (2) Die Präsidialabteilung ist für die Organisation der Klausur zuständig.

Artikel 19 (Akademie)

- (1) Die Abteilung Akademie gliedert sich in:
1. Das Institut für Kriminologie,
 2. das Institut für Polizeirecht, Polizeipraxis und Polizeiwissenschaft,
 3. das Institut für Strafrecht und Justizvollzug sowie
 4. den Publikations- und Stipendienausschuss.
- (2) Das Institut für Kriminologie soll von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden, welches ein Master- oder Universitätsstudium der Kriminologie erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Das Institut für Polizeirecht, Polizeipraxis und Polizeiwissenschaft Präsidialabteilung von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden, welches die Laufbahnausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

- (4) Das Institut für Strafrecht und Justizvollzug soll von einem Präsidiumsmitglied geleitet werden, welches die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Die Abteilung Akademie ist für die Organisation der Sommerversammlung zuständig.

Artikel 20 (Publikations- und Stipendienausschuss)

- (1) Der Publikations- und Stipendienausschuss besteht aus den Institutsleitern sowie bis zu vier weiteren vom Vereinsvorstand gewählten Vereinsmitgliedern mit Publikationserfahrung.
- (2) Die Aufgaben des Publikations- und Stipendienausschusses liegen in der Herausgabe einer Schriftenreihe als wissenschaftliches Werk sowie der Förderung von Monografien durch die Vergabe eines Stipendiums in Höhe der Druckkosten.
- (3) Hierzu tagt der Publikations- und Stipendienausschuss unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten und Leiters der Akademie regelmäßig im April und Oktober sowie anlassbezogen.

Artikel 21 (Deutsche Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht)

- (1) Die Abteilung Deutsche Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht gliedert sich in:
 1. Die Berliner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht,
 2. die Frankfurter Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht,
 3. die Hamburger Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht,
 4. die Kölner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht und
 5. die Münchner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht.
- (2) Die Berliner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht kann neben Berlin jeweils eine Außenstelle in Dresden und Leipzig errichten und unterhalten.
- (3) Die Hamburger Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht kann neben Hamburg jeweils eine Außenstelle in Bremen und Hannover errichten und unterhalten.
- (4) Die Kölner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht kann neben Köln jeweils eine Außenstelle in Dortmund, Düsseldorf und Essen errichten und unterhalten.

- (5) Die Münchner Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht kann neben München jeweils eine Außenstelle in Nürnberg und Stuttgart errichten und unterhalten.
- (6) Die unter Art. 21 Abs. 1 VV genannten Regionalgesellschaften werden jeweils durch einen Direktor geleitet.
- (7) Für die Regionalgesellschaften kann der Vereinsvorstand jeweils einen Vizedirektor wählen, der den zuständigen Direktor bei der Leitung seiner Regionalgesellschaft unterstützt und vertritt. Wurde für den Geschäftsbereich einer Regionalgesellschaft eine Außenstelle errichtet, so kann der Vereinsvorstand für jede Außenstelle einen weiteren Vizedirektor wählen. Die Vizedirektoren haben die Stellung eines kooptierten Vorstandsmitgliedes. Sie dürfen mit Rede- aber ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (8) Die Deutsche Gesellschaft für Kriminologie, Polizei und Recht ist für die Organisation der Weihnachtsfeier zuständig

Artikel 22 (Direktion)

- (1) Die Abteilung Direktion gliedert sich in:
 1. Das Organisationsreferat,
 2. das Finanzreferat und
 3. das Medienreferat.
- (2) Die Abteilung Direktion ist für die Organisation der Jahreshauptversammlung zuständig.

Artikel 23 (Vereinsgericht)

- (1) Der Verein kann ein Vereinsgericht als Schiedsgericht einrichten.
- (2) Das Vereinsgericht besteht aus mindestens einem Vereinsmitglied, welches die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat (Vorsitzender des Vereinsgerichts).
- (3) Dem Vorsitzenden des Vereinsgerichts können bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer zugeordnet werden, wovon zumindest eines die Erste Juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben muss.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsgerichts werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer des Vereinsvorstandes gewählt. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

- (5) Bei dem Vereinsgericht kann jedes Mitglied des Vereins gegen einen Beschluss des Vereinsvorstandes oder Präsidiums sowie eine Verfügung des Präsidenten binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses oder der Verfügung schriftlich Widerspruch erheben, sofern es hiervon unmittelbar und gegenwärtig in seinen Rechten betroffen ist.
- (6) Das Vereinsgericht entscheidet über den Widerspruch unter sinngemäßer Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung binnen drei Monaten durch schriftlichen Beschluss.
- (7) Gegen den Beschluss ist der Rechtsweg vor das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eröffnet.

Artikel 24 (Rechnungsprüfung)

- (1) Die Vereinsversammlung kann für die Amtsperiode des Vereinsvorstandes bis zu zwei Rechnungsprüfer wählen.
- (2) Art. 14 gilt entsprechend. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- (3) Die Rechnungsprüfer überwachen jederzeit das Vereinsvermögen. Hierzu können sie jederzeit – auch unangemeldet – alle das Vermögen des Vereins betreffenden Unterlagen einsehen und prüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben ein Teilnahme- und Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben im Rahmen ihrer Prüftätigkeit festgestellte Mängel unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich den Bericht des Referats Finanzen auf seine Richtigkeit zu überprüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Der jeweilige Prüfbericht ist der Vereinsversammlung vorzulegen.
- (7) Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.

Fünfter Abschnitt: Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft

Artikel 25 (Ehrenmitglied- und Ehrenvorstandschaft / Ehrenpräsident)

- (1) Vereinsmitglieder, die zum landesweiten Ansehen des Vereins beigetragen haben, können auf Antrag eines Zehntels der Vereinsmitglieder vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (2) Ehemalige Vorstandsmitglieder, die zum landesweiten Ansehen des Vereines beigetragen haben, oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, können auf Antrag des Präsidenten von der Vereinsversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten gewählt werden.

Sechster Abschnitt: Vereinsausschluss und Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Artikel 26 (Vereinsausschluss und Abwahl von Vorstandsmitgliedern)

- (1) Wenn ein Mitglied vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft einen Vereinszweck behindert oder gegen eine Vereinszielbestimmung verstößt, kann es auf Antrag des Präsidenten durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es auf Antrag des Generalsekretärs durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung beim Betroffenen von diesem beim Vereinsgericht Widerspruch erhoben werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied, das vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt kann auf Antrag des Präsidenten durch das Präsidium mit qualifizierter Mehrheit sofort ausgeschlossen werden. Das Vorstandsmitglied muss vor der Beschlussfassung persönlich oder schriftlich angehört werden.
- (5) Vor der Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss muss das Vereins- oder Vorstandsmitglied persönlich oder schriftlich angehört werden.
- (6) Verletzt der Präsident vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht und entsteht dem Verein hierdurch ein erheblicher Schaden, kann der Präsidenten auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder durch

die Vereinsversammlung mit qualifizierter Mehrheit der Mitglieder sofort seines Amtes enthoben werden. Der Präsident muss mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung persönlich oder schriftlich angehört werden.

- (7) Gegen einen Abwahlbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abwählerklärung beim Betroffenen von diesem beim Vereinsgericht Widerspruch erhoben werden. Hat der Verein kein Vereinsgericht errichtet, ist der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet.

Siebter Abschnitt: Veranstaltungsformate

Artikel 27 (Veranstaltungsformate)

- (1) Der Verein organisiert Fach- und Sonderveranstaltungen.
- (2) Die Fachveranstaltungen sollen monatlich stattfinden und sich abwechselnd Themenstellungen aus den Bereichen Kriminologie, Polizei und Recht widmen.
- (3) Die jährlichen Sonderveranstaltungen sind Jahreshauptversammlung, Sommerveranstaltung, Klausur und Weihnachtsfeier. Die Organisation der Klausur regelt eine vom Vorstand beschlossene Klausurordnung.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 28 (Auflösung des Vereins)

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 1. den Weissen Ring e.V., Landesverband Berlin, zur Hilfe für Opfer von Straftaten sowie zur Förderung der Kriminalprävention,
 2. die Bundespolizei-Stiftung zur Hilfe für Opfer von Straftaten und zur Förderung der Kriminalprävention und
 3. die Stiftung der Ruhr-Universität Bochum zur Förderung der Wissenschaft die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Artikel 29 (salvatorische Klausel)

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinsgründung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Vereinszweck am nächsten kommen, die die Gründungsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist

Artikel 30 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

gezeichnet:

Berlin, 5. September 2015

Der Präsident